

EGSA
Entsorgungsgemeinschaft Sachsen - Anhalt e. V.

SATZUNG

Fassung: 10.09.1996/geändert: 16.06.2022 & 11.05.2023

ENTSORGERGEMEINSCHAFT SACHSEN-ANHALT e.V.

SATZUNG

Fassung: 10.09.1996/geändert: 16.06.2022 & 11.05.2023

Der Verein wurde am 10.09.1996 gegründet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne der „Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und stellt eine Vereinigung von abfallwirtschaftlich tätigen Betrieben oder Betriebsteilen im Sinne des § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung dar. Der Verein führt den Namen Entsorgungsgemeinschaft Sachsen-Anhalt e.V..
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck, die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben zu organisieren und zu sichern.
2. Der Verein hat die Aufgabe,
 - 2.1. Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit ihrer Mitgliedsbetriebe sowie an die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der Inhaber und der im Betrieb beschäftigten Personen festzulegen,
 - 2.2. Regelungen für die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und -zeichen sowie für die Durchführung der Überwachung zu schaffen,
 - 2.3. deren Einhaltung zu überwachen,
 - 2.4. Überwachungszertifikate und Überwachungszeichen an solche Mitgliedsbetriebe zu verleihen, die als Entsorgungsfachbetriebe die festgelegten Anforderungen erfüllen, und
 - 2.5. ein aktuelles Entsorgungsfachbetriebsverzeichnis zu führen.
3. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft Sachsen-Anhalt e.V. können, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation, abfallwirtschaftlich tätige Betriebe und Unternehmen mit Betriebsteilen, die
 - 1.1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen, makeln oder mit Ihnen handeln.
 - 1.2. aufgrund ihrer organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage sind, eine oder mehrere der in Nummer 1.1. genannten Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen,
 - 1.3. sich zur Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen verpflichten
 - 1.4. die Satzung, insbesondere die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen gemäß § 2, Abschnitt 2.1 und Regelungen über die Überwachung und die Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen, anerkennen,
 - 1.5. die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bieten und
 - 1.6. ihren Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Unternehmen, die abfallwirtschaftlich tätig sind und nicht durch die Entsorgungsgemeinschaft Sachsen-Anhalt e.V. überwacht werden können oder wollen sowie Unternehmen, die im Bereich der Kreislaufwirtschaft tätig sind, aber keine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten selbständig ausführen, können eine fördernde Mitgliedschaft als „Förderer“ erwerben.
 - 2.1. Förderer sind keine Mitglieder im Sinne der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie. Eine Wahl in den Vorstand des Vereins ist unzulässig.
3. Die Mitgliedschaft ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft Sachsen-Anhalt e.V. zu beantragen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Entsorgungsgemeinschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1. Austritt
 - 5.2. Ausschluss
 - 5.3. Liquidation
6. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres in Textform an den Verein erklärt werden.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 7.1. die Voraussetzungen der Abschnitte 1.1. oder 1.2. nicht mehr gegeben sind
 - 7.2. das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk der Entsorgungsgemeinschaft oder gegen die Beschlüsse der Organe der Entsorgungsgemeinschaft verstoßen hat.
 - 7.3. Der Vorstand muss ein Mitglied ausschließen, wenn

- 7.3.1. diesem zwei Jahre nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft kein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen erteilt wurde oder
- 7.3.2. diesem das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen entzogen worden ist.
8. Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
9. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied bleiben von dessen Ausscheiden unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht der Verein in allen satzungsgemäßen Angelegenheiten der Zertifizierung und Überwachung von Versorgungsfachbetrieben zur Verfügung.
2. Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet:
 - 2.1. den Vereinszweck zu fördern,
 - 2.2. die Bestimmungen des Satzungswerkes der Entsorgungsgemeinschaft sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.3. den von der Entsorgungsgemeinschaft beauftragten Personen alle zur Prüfung der festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und soweit es in diesem Zusammenhang erforderlich ist, das Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,
 - 2.4. der Entsorgungsgemeinschaft alle Änderungen im Betrieb, insbesondere wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen,
 - 2.5. Beiträge und Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
3. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass das Überwachungszeichen nur für zertifizierte Standorte und Tätigkeiten entsprechend dem Satzungswerk verwendet wird. Eine Haftung der Entsorgungsgemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Förderer

1. Den Förderern werden durch den Verein dieselben fachbezogenen Informationen wie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Diese Informationen, Rat oder Hilfe aus dem Aufgabengebiet der Entsorgungsgemeinschaft haben keinen bindenden Charakter.

2. Die Förderer sind verpflichtet:
 - 2.1. den Vereinszweck zu fördern,
 - 2.2. die Bestimmungen des Satzungswerkes der Entsorgergemeinschaft sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.3. pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 1.2. der Vorstand,
 - 1.3. der Überwachungsausschuss.
2. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unparteiisch wahrzunehmen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich zu behandeln.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei **muss** die Tagesordnung mitgeteilt werden.
2. Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und sich die Mehrheit dafür ausspricht.
3. Für Wahlen und Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen, gilt § 7, Ziff. 2 nicht.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden. § 7, Ziffer 2, Satz 3 bleibt unberührt.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Mitglieder auf sich vereinen.

6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungs- und/oder Satzungsanlagenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung
 - 7.1. nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.2. den Vorstand, den Überwachungsausschuss und die Rechnungsprüfer,
 - 7.3. und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.4. die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - 7.5. beschließt über Satzungs- und Satzungsanlagenänderungen,
 - 7.6. verabschiedet grundsätzliche Entschlüsse über die Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe und Regelungen zur Überwachung, zum Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (Anlagen zur Satzung),
8. Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Obmann des Überwachungsausschusses, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

§ 9

Überwachungsausschuss

1. Der Überwachungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Ausschuss hat die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Mitgliedsbetriebe zu repräsentieren. Die Mitglieder müssen Inhaber eines in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebes oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Sie müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Überwachungsausschuss
 - 2.1. wählt seinen Obmann,
 - 2.2. hat die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern und zu gewährleisten. Er entscheidet insbesondere über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen auf der Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen,
 - 2.3. hat die Aufgabe, Verstöße gegen die Regelungen über das Überwachungsverfahren oder die Führung von Überwachungszeichen zu ahnden,
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.
5. Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. In diesem Fall sind die Ziff. 1 bis 4 auf die Unterausschüsse entsprechend anzuwenden.

§ 10

Geschäftsführer

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer übertragen. Er wird vom Vorstand ernannt.
Der Geschäftsführer ist für den gesamten organisatorischen Ablauf der Aufgaben des Vereins verantwortlich.
Er kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von € 2.500, - verpflichten.
Darüberhinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter treffen.

§ 11

Finanzierung des Vereins

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenprüfung zu prüfen. Die Prüfung ist zeitlich so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Entsorgungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Sachsen-Anhalt oder der von ihr bestimmten Behörde. Bevor diese Anerkennung nicht erteilt ist, wird keinem Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen erteilt.
2. Wird die Entsorgungsgemeinschaft aufgelöst oder die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft widerrufen und damit unwirksam, so verliert der Mitgliedsbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der Entsorgungsgemeinschaft zu führen.
3. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
4. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.
5. Änderungen der Satzung, insbesondere ihrer Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der anerkennenden Behörde. Sie treten in einer angemessenen Frist - nachdem sie vom Vorstand bekanntgemacht worden sind - in Kraft.

Diese Satzung wurde am 10.09.1996 auf der Gründungsveranstaltung einschließlich der Ergänzung und der Anlagen beschlossen, am 16.06.2022 und 11.05.2023 geändert und bildet somit die Grundlage für die Arbeit der Entsorgungsgemeinschaft.